

Satzung

Des Angelsportverein Hankensbüttel und Umgebung vom 20.05.1970

§1 Name, Sitz u. Geschäftsjahr

Nr.1 Der Verein führt den Namen: „Angelsportverein Hankensbüttel und Umgebung“

Nr.2 Der Angelsportverein Hankensbüttel und Umgebung hat seinen Sitz in Hankensbüttel und erwirkte seine Eintragung in das Vereinsregister und wurde am 07. August 1970 beim Amtsgericht Hankensbüttel, unter der Nummer VR 212 in das Vereinsregister eingetragen.

Nr.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied in überregionalen Fachverbänden.

Nr.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Nr.1** der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel setzt das waidgerechte Angeln zu vermitteln und zu pflegen.
- Nr.2** die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Fischgewässern, in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen
- Nr.3** die Reinerhaltung der Gewässer, u.a. durch Feststellung der Verunreinigungsursachen und Förderung von Maßnahmen zur Gewässerreinigung.
- Nr.4** die Verbundenheit und Liebe zur Natur fördern.
- Nr.5** Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen.
- Nr.6** Förderung der Vereinsjugend und heran führen an die Natur und das waidgerechte Angeln.
- Nr.7** Beratung der Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- u. Tierschutzes und Durchführung von Schulungsmaßnahmen.
- Nr.8** die Pflege eines regen Vereinslebens unter Einbindung aller Mitglieder.

§3 Steuerbegünstigung

- Nr.1** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr.2** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Nr.3** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Nr.4** Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- Nr.5** Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Aktives Mitglied

Jede natürliche und juristische Person kann aktives Mitglied im Verein werden.

Der Antrag erfolgt schriftlich an den Vorsitzenden. Die Aufnahme kann erfolgen mit dem Beschluss des Vorstandes. Dieser kann die Aufnahme auch ablehnen. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand muss nicht begründet werden.

Jedes Aktive Mitglieder bis einschließlich 64 Jahre ist verpflichtet 7,5 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Sollten dennoch die Arbeitsstunden nicht abgeleistet werden, wird für die Nichtableistung der Arbeitsstunden, eine Strafabgabe, pro nicht geleistete Stunde, erhoben. Über die Höhe der Strafabgabe entscheiden die Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung. Die Höhe wird in der Gewässerordnung der Gewässer des ASV niedergeschrieben.

Es kann eine Befreiung von den Arbeitsstunden beantragt werden.

Der Vorstand entscheidet ob er das Mitglied von der Arbeitspflicht befreit. Der Antrag muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden, mit Angabe der Gründe, eingehen.

Eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand muss nicht begründet werden.

Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes bleiben hiervon unberührt.

Ruhende Mitgliedschaft

Jedes Aktive Mitglied kann eine ruhende Mitgliedschaft für eine Zeit von bis zu 4 Jahren beantragen. Der Antrag muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden, mit Angabe der Gründe, bis zum 30.09. eines jeden Jahres, eingehen. Über diesen Antrag wird durch den Vorstand entschieden. Eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand muss nicht begründet werden. Wird der Antrag abgelehnt, bleibt die aktive Mitgliedschaft mit allen seinen Rechten und Pflichten bestehen. Wird dem Antrag stattgegeben, darf die Fischerei in den Gewässern und den Pachtstrecken des ASV Hankensbüttel nicht mehr ausgeführt werden. Für diesen Zeitraum wird das Mitglied beitragsfrei gestellt. Nach Ende der ruhenden Mitgliedschaft erhält das Mitglied automatisch die aktive Mitgliedschaft zurück, mit allen seinen Rechten und Pflichten.

Wird dem Mitglied nachgewiesen, doch an den oben genannten Gewässern geangelt zu haben, wird der Jahresbeitrag, nachträglich für die gesamte Dauer, der beantragten der ruhenden Mitgliedschaft, nachgefordert und das Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen.

Jugend

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahrs gehören der Jugendgruppe an.

Ihre Aufnahme ist nur mit dem Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters möglich.

Kanalangler

Angler die nicht alle Angelrechte des Vereins nutzen wollen können dem Verein als Kanalangler beitreten. Für Kanalangler besteht keine Reinigungspflicht, Sie können jedoch freiwillig an den Reinigungsdiensten teilnehmen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt

Dieser hat mit einer schriftlichen Erklärung bis zum 30.09. gegenüber dem Vorsitzenden zu erfolgen. Mit Wirkung zum Jahresende.

- c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

§6 Ausschluss

Nr. 1 Der Ausschluss eines Mitglied muss erfolgen, wenn es;

- a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat.
- b) sich durch Fischereivergehen u.- Übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet.
- c) den Bestrebungen des Verbandes oder des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt.
- d) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf oder Tausch des Fanges benutzt.

Nr.2 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied;

- a) innerhalb des Vereines wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gibt;
- b) seine Beiträge nach der 2.Mahnung nicht innerhalb von 14Tagen bezahlt.
- c) Eigenpacht und Kauf von Gewässern in Konkurrenz zum Verein tritt.

Nr.3 Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand. Er enthebt zur Beitragszahlung.

Nr.4 Bei weniger schweren Verfehlungen eines Mitglieds kann der Vorstand mit einer Verwarnung oder einer zeitweiligen Angelsperre reagieren.

§7 Einspruch

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides kann der Ausgeschlossene Einspruch einlegen, über den die nächste Hauptversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und Anhörung des ausgeschlossenen Mitgliedes durch Aufhebung oder Bestätigung entscheidet.

§8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Gebühren oder Umlagen wird durch den Vorstand festgelegt und auf der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Der Jahresbeitrag wird im Februar bzw. März des laufenden Geschäftsjahres eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§9 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der von der Hauptversammlung festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder gepachteten Gewässer, nach den gesetzlichen Vorschriften waidgerecht zu beangeln.

§10 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Hauptversammlung

§11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1.Vorsitzenden

dem 2.Vorsitzenden

dem Kassenwart

weiteren Mitgliedern nach Wahl und Bedarf.

§12 Geschäftsordnung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

Nur Mitglieder des Angelsportvereins Hankensbüttel und Umgebung können in den Vorstand gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied, aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen,

- a) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
- b) Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.
- c) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- d) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist.
Ein Beschluss ist angenommen, wenn der Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, sowie mindestens die Hälfte aller anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern ggf. Ehrenvorsitzenden.
Der Ehrenvorsitzende berät bei Bedarf den Vorstand und kann ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§13 Hauptversammlung

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Hauptversammlung stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, Gäste können zugelassen werden.

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und erfolgt schriftlich an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Postanschrift oder E-Mailadresse.

Jede ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Alle anwesenden Vollmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Änderungen der Satzung, der Gewässerordnung und der Ausschreibung für Gemeinschaftsangeln sind Kanalangler nicht stimmberechtigt. Die Hauptversammlung wird von Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Nr.1 Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehört:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Festlegung sonstiger Verpflichtungen der Mitglieder,
- e) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über den Einspruch gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen von Mitgliedern.

f) Satzungsänderung

- Nr.2** Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
Anträge auf Satzungsänderung müssen berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 10. Januar jeden Jahres schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
- Nr.3** Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt, der Vorsitzende es für nötig erachtet, oder der Vorstand es beschließt.
Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitglieder bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen.
Für die Einberufung gilt §13.
Weitere Mitgliederversammlungen (Frühjahrs- u. Herbstversammlung) sind halbjährig durchzuführen und dienen nicht der Beschlussfassung.
- Nr.4** Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben muss.
Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und aktenmäßig verwahrt.

§14 Die Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind. Die Kasse ist jährlich (Kalenderjahr) abzuschließen

§15 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt jährlich für die Dauer von 2 Jahren ein Mitglied zum Kassenprüfer.
Dieser darf kein anderes Amt im Verein bekleiden. Seine Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres das Ergebnis dem Vorsitzenden 14 Tage vor der Hauptversammlung und der Hauptversammlung vorzulegen.

§16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
die Samtgemeinde Hankensbüttel die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlich Zwecke zu verwenden hat.

Die Änderung der Satzung wurde auf einer eigens zu diesem Zweck einberufener Außerordentlicher Mitgliederversammlung, von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig genehmigt.

Hankensbüttel den 18. Juli 2021

Unterschriften des Vertretungsberechtigten.



Matthias Rohrbacher, 1. Vorsitzender